


Gemeinsame elterliche Sorge – auch nach Trennung oder Scheidung



Paarberatung und
Mediation
Zürcher Oberland

Beratungsstelle
Bezirk Pfäffikon
Bezirk Hinwil

Neues Recht

Ab 1. Juli 2014 tritt die Gesetzesänderung zur gemeinsamen elterlichen Sorge in Kraft.

Neu wird die gemeinsame elterliche Sorge (in der Folge GeS genannt) unabhängig vom Zivilstand der Eltern die Regel. Damit zieht die Schweiz den meisten europäischen Ländern nach und entspricht der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 18 „Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind“.

Die GeS als Regelfall bringt zum Ausdruck, dass sich Paare trennen, aber beide als Eltern in der Verantwortung bleiben. Es fordert sie auf, den Paarkonflikt vom Kindeswohl zu trennen und über die Trennung oder Scheidung hinaus gemeinsam alltagstaugliche Lösungen zu entwickeln. Damit werden Väter nicht mehr vom Gesetz beschnitten, die auch nach einer Trennung die Verantwortung für ihre Kinder übernehmen und Mütter unterstützt, nicht allein die Verantwortung für die Kinder tragen zu müssen.

Was beinhaltet die elterliche Sorge?

Der Gesetzgeber formuliert es grundsätzlich so: „Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes (ZGB Art. 296.1). Inhaltlich ist die elterliche Sorge die Pflicht und das Recht, über die wesentlichen Bereiche im Leben des Kindes zu entscheiden, welche weitreichende private, körperliche, finanzielle oder berufliche Folgen haben wie Religionszugehörigkeit, Wechsel der Schule, Ausbildung, medizinische Eingriffe etc.

Wenn Eltern nicht oder nicht mehr zusammenleben, bleiben sie in Zukunft gemeinsam für diese übergeordneten Themen zuständig.

Die Alltagsentscheide trifft indes derjenige Elternteil, der die Obhut hat, z.B. Fragen der Erziehung, Ernährung, Freizeitgestaltung etc. Der rechtliche Wohnsitz des Kindes befindet sich bei diesem Elternteil.

Neu wird das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, ein Teil der elterlichen Sorge. Deshalb braucht es in Zukunft die Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils für einen Umzug ins Ausland oder an einen Ort in der Schweiz, der erhebliche Auswirkungen auf die

Ausübung der GeS oder den Kontakt des Kindes zu den Eltern hat (ZGB Art. 301a). Beide Eltern bleiben rechtlich zuständig für ihr Kind, bis es volljährig ist.

Falls ein Kind durch die GeS gefährdet ist, kann die Zuteilung der GeS durch die Kindesschutzbehörde oder das Gericht vorenthalten werden. Die Schwelle für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge an einen Elternteil oder ein Entzug der elterlichen Sorge ist jedoch sehr hoch. Zuerst werden alle möglichen Massnahmen zum Schutz des Kindes und zur Unterstützung der Eltern ausgeschöpft.

Wie erhalten oder behalten die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge?

Die GeS kommt bei unverheirateten Eltern durch eine gemeinsame Erklärung zustande, in welcher die Eltern bestätigen, dass sie bereit sind, gemeinsam Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen und sich über die Obhut oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag verständigt zu haben. Diese Erklärung kann bereits gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt abgegeben oder später der zuständigen Kindesschutzbehörde (KESB) eingereicht werden. Weigert sich ein Elternteil, diese Erklärung abzugeben, so kann der andere Elternteil an die Kindesschutzbehörde gelangen, der anschliessend die GeS verfügt, sofern die Wahrung des Kindeswohls nicht dagegen spricht. Unverheiratete Eltern können sich nachträglich jederzeit mit einem gemeinsamen Gesuch auf Verfügung der GeS an die zuständige Kindesschutzbehörde wenden. Bei Uneinigkeit kann ein Elternteil innerhalb eines Jahres (d.h. bis zum 30. Juni 2015) ein entsprechendes Gesuch an die Behörde stellen. Weitere Auskünfte für unverheiratete Eltern erteilt im Zürcher Oberland der regionale Rechtsdienst des AJB, Guyer-Zeller-Strasse 6, 8620 Wetzikon, Tel. 043 477 37 00.

Bei verheirateten Eltern dauert neu die GeS bei einer Scheidung fort, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Bereits geschiedene Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge können jederzeit gemeinsam bei der Kindesschutzbehörde einen Antrag stellen. Bei Uneinigkeit kann ein Elternteil innerhalb eines Jahres, d.h. bis zum 30. Juni 2015, beim zuständigen Gericht die GeS einseitig beantragen, falls die Scheidung in den letzten fünf Jahren erfolgte, also nach dem 1. Juli 2009.

Neuorganisation der Familie als Chance

Bei einer Trennung trennt sich das Paar, beide Eltern bleiben jedoch zuständig für ihre Kinder. Jedes Elternpaar entscheidet aufgrund seiner persönlichen und beruflichen Umstände, wieviel Betreuung jeder Elternteil konkret übernimmt. Die GeS bedeutet also nicht, dass beide Eltern hälftig die Kinder betreuen. Die Neuorganisation der Familie bietet allenfalls die Chance, die Rollenteilung der Eltern zu überdenken. Wenn z.B. ein Vater auch im Alltag Betreuungspflichten

übernehmen kann, ermöglicht dies der Mutter, in dieser Zeit zu arbeiten und sich beruflich weiter zu entwickeln.

Jede Familie ist ein wachsender Organismus. Flexible Vereinbarungen zwischen den Eltern ermöglichen der nahehelichen Familie oft einen Reifeprozess. Die Kinder erleben die Eltern als persönliche Vorbilder, die auch in schwierigen Situationen Lösungen für ihre Probleme suchen und umsetzen. Kinder können von einer bewussten und engagierten Beziehung zu beiden Eltern sowie auch von deren unterschiedlichen Lebensstilen und Wertvorstellungen profitieren. Das Selbstwertgefühl eines Kindes steigt, wenn es eine gefürchtete Belastung mit Hilfe seiner Eltern gut bewältigen kann.

Literaturempfehlung: Margret Bürgisser: Gemeinsam Eltern bleiben – trotz Trennung oder Scheidung. hep Verlag 2014

15.06.2014

Beatrice Rinderknecht, Paar- und Familientherapeutin/Mediatorin